Kanton Zürich
Staatskanzlei
Rechtsdienst
ZHEntscheid
Publiziert auf www.zhentscheide.zh.ch

Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 191/2014
Datum des Entscheids:	26. Februar 2014
Rechtsgebiet:	Politische Rechte
Stichwort(e):	Beschwerdefristen Unzulässige Beeinflussung Bekanntgabe von Zahlen der Stimmbeteiligung
verwendete Erlasse:	Art. 77 Abs. 2 Bundesgesetz über die politischen Rechte Art. 34 Abs. 2 Bundesverfassung

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei)**:**

Das Ergebnis eines Urnengangs kann durch eine Beeinflussung der Höhe der Stimmbeteiligung nicht manipuliert werden. Die Bekanntgabe der prozentualen Beteiligung von Stimmberechtigten durch briefliche Stimmabgabe im Vorfeld eines Urnengangs beeinträchtigt deren freie Willensbildung nicht. Medienmitteilungen zu der zu erwartenden Stimmbeteiligung führen zu keiner Unregelmässigkeit des Abstimmungsverfahrens.

Entsprechende Rügen sind unverzüglich (innert drei bzw. fünf Tagen nach Kenntnisnahme eines vermuteten Mangels) zu erheben. Es soll damit möglichst vermieden werden, dass Beschwerden je nach dem Ausgang der Abstimmung eingereicht werden.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 17. Februar 2014 an den Regierungsrat erhebt X. Abstimmungsbeschwerde gegen den eidgenössischen und kantonalen Urnengang vom 9. Februar 2014. Er beantragt, sämtliche Abstimmungen vom 9. Februar 2014 seien zu wiederholen und es sei in Zukunft sicherzustellen, dass während der Abstimmungen und Wahlen vor Urnenschluss seitens der durchführenden Instanzen keine partiellen Ergebnisse publiziert würden.

Zur Begründung führt er aus, es sei eine breit akzeptierte Tatsache, dass die Publikation von partiellen Abstimmungsergebnissen vor Stimmabgabeschluss das Abstimmungsergebnis verfälschen könne. Insbesondere könne die vorzeitige Publikation aktueller Wahlbeteiligungen beeinflussen, wer sich in Zukunft noch beteiligen werde und wie diese Personen abstimmen würden. Dies könne sich so auswirken, dass Stimmberechtigte bestimmter politischer Lager, die sich ohne Datenleck nicht beteiligt hätten, nachträglich mobilisiert würden. Diese Wirkung könne durch Medienverantwortliche missbräuchlich gesteuert werden, indem entsprechende Informationen von der Verwaltung beschafft würden, aber nur

publiziert würden, falls sie das Ergebnis im Sinne der Verantwortlichen beeinflussten. Weiter verschaffe die Publikation von Informationen über das bisherige Verhalten der Stimmberechtigten vor Stimmabgabeschluss denjenigen Stimmberechtigten einen Wissensvorteil, die mit der Stimmabgabe zugewartet haben. Dies stehe im Widerspruch zu Art. 136 der Bundesverfassung. Unter Verweisung auf entsprechende Online-Artikel des Tages-Anzeigers vom 7. Februar 2014 und der Berner Zeitung vom 30. Januar 2014 sowie der Fernsehsendung 10vor10 vom 30. Januar 2014 rügt er, dass von mehreren Schweizer Stadtverwaltungen aktuelle Zahlen zur Stimmbeteiligung publiziert worden waren.

Erwägungen:

1.–2. [Eintreten]

3. Zu prüfen bleibt, ob die Beschwerde bzw. Einsprache rechtzeitig eingereicht wurde.

Der Beschwerdeführer rügt, dass in mehreren Gemeinden bereits vor dem Abstimmungssonntag Zahlen zur prozentualen Beteiligung der Stimmberechtigten an der brieflichen Stimmabgabe veröffentlicht wurden. Er macht damit sinngemäss geltend, die vorzeitige Bekanntgabe solcher Zahlen verletze die verfassungsrechtlich garantierte Wahl- und Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 34 Abs. 2 BV. Diejenigen Stimmberechtigten, die noch nicht abgestimmt hätten, würden dadurch in ihrem Abstimmungsverhalten unzulässigerweise beeinflusst. Als Beleg für solche unzulässige Beeinflussungen beruft er sich auf einen Online-Artikel des Tages Anzeiger vom 7. Februar 2014 und einen solchen der Berner Zeitung vom 30. Januar 2014, zudem auch auf die Fernsehsendung 10vor10 von SRF1 vom 30. Januar 2014.

[Verfahrensgrundsätze zum Fristenlauf nach Feststellung von Mängeln] Nach Treu und Glauben ist gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichtes ein solcher Mangel unverzüglich, wenn möglich vor der Abstimmung, zu erheben (BGE 121 I 1; 110 Ia 176 E 2a). Es soll damit möglichst vermieden werden, dass Beschwerden je nach dem Ausgang der Abstimmung eingereicht werden. Diese Grundsätze gelten auch für das vorliegende Verfahren.

Der Beschwerdeführer bezieht sich auf Medienberichte, die am 30. Januar und 7. Februar 2014 und damit vor dem Abstimmungstermin erschienen sind. Es ist davon auszugehen, dass er diese auch zu jenem Zeitpunkt zur Kenntnis genommen hat oder zumindest die Möglichkeit dazu hatte. Wenn er nun den Ausgang des Abstimmungsverfahrens abgewartet und erst mehrere Tage danach seine Beschwerde bzw. Einsprache eingereicht hat, hat er die Frist von drei bzw. fünf Tagen seit der Kenntnisnahme verpasst. Auf seine Eingabe vom 17. Februar 2014 kann somit nicht mehr eingetreten werden.

4. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, inwiefern die gerügte Bekanntgabe der prozentualen Beteiligung der Stimmberechtigten an der brieflichen Stimmabgabe die freie Willensbildung hätten beeinflussen können. Es wurden vor Urnenschluss keine Angaben zum Ausgang der Abstimmung veröffentlicht. Insbesondere wurden weder Zahlen genannt, wie hoch die Stimmbeteiligung bei den einzelnen Vorlagen war,

noch wurden unzulässigerweise Angaben über den Anteil der Ja- oder Nein-Stimmen zu den einzelnen Vorlagen gemacht.

Der Beschwerdeführer geht in diesem Zusammenhang zudem fälschlicherweise davon aus, dass durch eine Beeinflussung der Höhe der Stimmbeteiligung der Ausgang der Abstimmung manipuliert werden könne. Wissenschaftlich fundierte Anhaltspunkte für eine solche Annahme fehlen. Wie vielmehr eine Untersuchung des Zentrums für die Demokratie in Aarau ergab, hat die Höhe der Stimmbeteiligung nur einen marginalen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis (N. VAN DER HEIDEN UND D. KÜBLER, Direkte Demokratie und politische Kommunikation in der Informationsgesellschaft: Herausforderungen für den Kanton Aargau, Zentrum für Demokratieforschung Aarau, Aarau 2011, S. 39). Könnte auf die Beschwerde bzw. Einsprache eingetreten werden, wäre sie deshalb ohne nähere Prüfung abzuweisen, da die behaupteten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang geeignet waren, das Hauptergebnis der Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

5. Aus den genannten Gründen kann somit auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. […]

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Auf die Beschwerde […] betreffend die eidgenössische Volksabstimmung vom 9. Februar 2014 wird nicht eingetreten.

[…]

© 2014 Staatskanzlei des Kantons Zürich